

***21. Sitzung der Vertreterversammlung
(15. Amtsperiode)
der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
am 13. Juni 2019***

***Beschlussprotokoll
öffentlich***

Tagesordnung (vorgeschlagen)

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

- 1.1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 ggf. Abstimmung gemäß § 4 Abs. 6 Satz 3, 2. Halbsatz der Satzung der KV Berlin („*Teilnahme anderer Personen*“)
- 1.3 Genehmigung der Tagesordnung

TOP 2 Personalangelegenheiten Nichtöffentliche Sitzung

TOP 3 Digitalisierung

- 3.1 Darstellung an einem Praxisbeispiel
(Referentin: Frau Dr. Landgraf)
- 3.2 Positionspapier des Arbeitskreises ambulante Medizin der ÄK Berlin
(Referent: Dr. Klaus Spies)

TOP 4 Berichte an die Vertreterversammlung

- 4.1 Bericht der Vorsitzenden der Vertreterversammlung
- 4.2 Bericht des Vorstandes (es berichtet der stellv. Vorstandsvorsitzende, Herr Dr. Ruppert)
- 4.3 Anfragen an den Vorstand nach § 6 Abs. 4 der Geschäftsordnung
- 4.4 Berichte aus den beratenden Fachausschüssen und anderen Ausschüssen

TOP 5 Erhöhung Verwaltungskostenumlage für Dialysesachkosten

(vertagter TOP aus der 20. Sitzung der VV vom 11.04.2019)
(Berichte aus den beratenden Fachausschüssen)

TOP 6 Schaffung eines Strukturfonds nach § 105 SGB V

(Referent: Herr Scherer)

TOP 7 HVM-Änderungen

- 7.1 HVM-Änderung ab 01.01.2019 - Bildung eines Strukturfonds
- 7.2 HVM-Änderung ab 01.04.2019 - Anpassung Anlage 7 (Änderungen TSVG)
- 7.3 HVM-Änderung ab 01.04.2019 - Änderung Anlage 1 HVM (KBV-Vorgabe)
- 7.4 HVM-Änderung ab 01.04.2019 - Anpassung der anästhesiologischen Leistungen
- 7.5 HVM-Änderung ab 01.07.2019 - Honorierung des ÄBD zu den Sprechstundenzeiten
- 7.6 HVM-Änderung ab 01.10.2019 - Anpassung der Jungpraxenwachstumsregelung
(Referent: Herr Dr. Jäckel, HAL Abrechnung/Honorar)

TOP 8 Wahlen

8.1 Wahl für den Zulassungsausschuss

- 8.1.1 Neuwahl Mitglied (für Frau Dr. Klose) – Kandidatin Frau Dr. Trenkler-Kühling
- 8.1.2 Neuwahl Stellvertreter – Kandidatin: Frau Dr. Klose

8.2 Nachwahl eines ärztlichen Mitgliedes für den BFA Psychotherapie (in Nachfolge von Frau Dr. Catharina Adolphsen) - Kandidat/in: n.n.

8.3 Nachwahl eines Mitgliedes für den BFA angestellte Ärzte (in Nachfolge von Frau Moriah Christina Hülse-Matia) – Kandidat: Herr Özgür Cengiz

8.4 Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den BFA angestellte Ärzte (in Nachfolge von Herrn Özgür Cengiz) – Kandidatin: Frau Dipl.-Psych. Christina Jochim

TOP 9 Genehmigung des Ergebnisprotokolls

Genehmigung des Ergebnisprotokolls aus der Sitzung der VV der KV Berlin vom 21.02.2019 - öffentlicher Teil (versandt am 25.04.2019)

21. Sitzung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (15. Amtsperiode) am 13. Juni 2019

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

TOP	Thema/Antrag	von	Beschluss	Anmerkung
1.1	Feststellung der Beschlussfähigkeit	Dr. Wessel	Mit 27 anwesenden VV-Mitgliedern beschlussfähig	
1.2	Abstimmung gem. § 4 Abs. 6 Satz 3, 2. Halbsatz der Satzung der KV Berlin („Teilnahme anderer Personen“) Herr Dr. Philipp Stachwitz Herr Dr. med. Klaus Spies Herr Thomas Trappe	Dr. Wessel	angenommen	einstimmig
1.3	Genehmigung der Tagesordnung			
	Antrag , einen zusätzlichen TOP zu TOP 3 aufzunehmen: Vorstellung des Health Innovation HUB und diesen als TOP 3.2 zu behandeln	Dr. Wessel	angenommen	einstimmig (bei 2 Enthaltungen und einer erforderlichen 2/3-Mehrheit)
	Antrag , eine Resolution der VV zum Referentenentwurf des BMG zum Gesetz für Faire Kassenwahl zu verabschieden und diese als TOP 4a zu behandeln	Dr. Dötsch	angenommen	einstimmig (bei erforderlicher 2/3-Mehrheit)
	Die aktualisierte Tagesordnung lautet wie folgt: TOP 1, TOP 2, TOP 3 (TOP 3.1, TOP 3.2, TOP 3.3) TOP 4, TOP 4a, TOP 5, TOP 6, TOP 7, TOP 8, TOP 9 Abstimmung über die geänderte Tagesordnung	Dr. Wessel	angenommen	einstimmig

Tagesordnung (aktualisiert und genehmigt)

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

- 1.4 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.5 ggf. Abstimmung gemäß § 4 Abs. 6 Satz 3, 2. Halbsatz der Satzung der KV Berlin („*Teilnahme anderer Personen*“)
- 1.6 Genehmigung der Tagesordnung

TOP 2 Personalangelegenheiten Nichtöffentliche Sitzung

TOP 3 Digitalisierung

- 3.1 Darstellung an einem Praxisbeispiel
(Referentin: Frau Dr. Landgraf)
- 3.2 Vorstellung des Health Innovation HUB
(Referent: Dr. Philipp Stachwitz)
- 3.3 Positionspapier des Arbeitskreises ambulante Medizin der ÄK Berlin
(Referent: Dr. Klaus Spies)

TOP 4 Berichte an die Vertreterversammlung

- 4.1 Bericht der Vorsitzenden der Vertreterversammlung
- 4.2 Bericht des Vorstandes (es berichtet der stellv. Vorstandsvorsitzende, Herr Dr. Ruppert)
- 4.3 Anfragen an den Vorstand nach § 6 Abs. 4 der Geschäftsordnung
- 4.4 Berichte aus den beratenden Fachausschüssen und anderen Ausschüssen

TOP 4a Verabschiedung einer Resolution der VV zum Referentenentwurf des BMG zum Gesetz für Faire Kassenwahl

TOP 5 Erhöhung Verwaltungskostenumlage für Dialysesachkosten

(vertagter TOP aus der 20. Sitzung der VV vom 11.04.2019)
(Berichte aus den beratenden Fachausschüssen)

TOP 6 Schaffung eines Strukturfonds nach § 105 SGB V

(Referent: Herr Scherer)

TOP 7 HVM-Änderungen

- 7.1 HVM-Änderung ab 01.01.2019 - Bildung eines Strukturfonds
- 7.2 HVM-Änderung ab 01.04.2019 - Anpassung Anlage 7 (Änderungen TSVG)
- 7.3 HVM-Änderung ab 01.04.2019 - Änderung Anlage 1 HVM (KBV-Vorgabe)
- 7.4 HVM-Änderung ab 01.04.2019 - Anpassung der anästhesiologischen Leistungen
- 7.5 HVM-Änderung ab 01.07.2019 - Honorierung des ÄBD zu den Sprechstundenzeiten
- 7.6 HVM-Änderung ab 01.10.2019 - Anpassung der Jungpraxenwachstumsregelung
(Referent: Herr Dr. Jäckel, HAL Abrechnung/Honorar)

TOP 8 Wahlen

8.1 Wahl für den Zulassungsausschuss

8.1.1 Neuwahl Mitglied (für Frau Dr. Klose) – Kandidatin Frau Dr. Trenkler-Kühling

8.1.2 Neuwahl Stellvertreter – Kandidatin: Frau Dr. Klose

8.2 Nachwahl eines ärztlichen Mitgliedes für den BFA Psychotherapie

(in Nachfolge von Frau Dr. Catharina Adolphsen) - Kandidat/in: n.n.

8.3 Nachwahl eines Mitgliedes für den BFA angestellte Ärzte

(in Nachfolge von Frau Moriah Christina Hülse-Matia) – Kandidat: Herr Özgür Cengiz

8.4 Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den BFA angestellte Ärzte

(in Nachfolge von Herrn Özgür Cengiz) – Kandidatin: Frau Dipl.-Psych. Christina Jochim

TOP 9 Genehmigung des Ergebnisprotokolls

Genehmigung des Ergebnisprotokolls aus der Sitzung der VV der KV Berlin vom 21.02.2019 - öffentlicher Teil (versandt am 25.04.2019)

TOP 4a	Resolution der Vertreterversammlung der KV Berlin zum Referentenentwurf des BMG zum Gesetz für faire Kassenwahl (FKW-Gesetz)
von:	Dr. Iris Dötsch, Dr. Heike Kunert

Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:

1. Wir, die Ärztinnen und Ärzte und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der KV Berlin, kritisieren scharf die im Referentenentwurf des BMG zum Gesetz für faire Kas-senwahl (FKW-Gesetz) geplante ersatzlose Streichung von Anreizen zum Abschluss von strukturierten Behandlungsprogrammen (DMPs) für die gesetzlichen Krankenkassen. Diese Streichung könnte das Aus für die innovative, nachweislich erfolgreiche Versorgung von 7 Millionen chronisch kranken Menschen mit KHK, Asthma bronchiale, COPD, Brust-krebs und DM Typ 1 und 2 bedeuten.
2. Wir, die Ärztinnen und Ärzte und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der KV Berlin, fordern, dass die hausärztliche Codierung und fachärztliche Codierung im RSA gleich gewichtet werden soll.
3. Außerdem fordern wir, dass regionale Verträge weiterhin gesetzlich möglich sein müs-sen. Bei der Öffnung von Regionen für andere, gebietsfremde regional tätige Kranken-kassen insb. aus dem AOK-System sind die dort tätig werdenden Kassen zu verpflichten, den bestehenden oder noch zu schließenden Selektivverträgen der regional mitglieder-stärksten Kasse (insb. der AOK Nordost) unverzüglich beizutreten. Alle Kassen sind zu verpflichten, bei besonderen regionalen Versorgungssituationen geeignete Zusatz-/Son-derverträge (z.B. nach § 140a SGB V) zu schließen.

Begründung:

Erfolgt mündlich

angenommen

abgelehnt

Einstimmig Ja-Stimmen

zurückgezogen

Nichtbefassung

Nein-Stimmen

vertagt

3 Enthaltungen

TOP 5	Erhöhung Verwaltungskostenumlage für Dialysesachkosten
von:	Vorstand

Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:

1. Der Verwaltungskostensatz für Dialysesachkosten nicht gemeinnütziger Träger beträgt ab dem Quartal III/2019 1,2%.
2. Ab dem Quartal III/2020 entspricht der Verwaltungskostensatz für Dialysesachkosten nicht gemeinnütziger Träger dem allgemein festgesetzten Verwaltungskostensatz.
3. Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin wird beauftragt, mit den Partnern der Gesamtverträge eine Regelung über die Verwaltungskostensätze für die Einrichtungen gemeinnütziger Träger zu vereinbaren.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Verwaltungskosten ist § 5 Absatz 1 Ziffer 7 der Satzung. Diese Satzungsbestimmung beruht ihrerseits auf der Ermächtigungsgrundlage in § 81 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 5 SGB V, wonach die Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) auch Bestimmungen über die Aufbringung und Verwaltung der Mittel enthalten muss. Vorliegend liegt kein hinreichender Grund für eine Privilegierung der Verwaltungskostensätze der Dialysesachkosten nicht gemeinnütziger Träger vor. Auch die Fachärzte für Strahlentherapie oder die Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunkt haben einen erhöhten Sachkostenanteil. Darüber hinaus sind auch keine sachgerechten Gründe dafür ersichtlich, bei der Bemessung der Höhe der Verwaltungskostensätze für die Mitglieder der KV und den Einrichtungen gemeinnütziger Träger Unterschiede zu machen.

angenommen

abgelehnt

mehrheitliche Ja-Stimmen

zurückgezogen

Nichtbefassung

2 Nein-Stimmen

vertagt

3 Enthaltungen

**21. Sitzung der Vertreterversammlung
der KV Berlin (15. Amtsperiode)
am 13. Juni 2019**

TOP 6	Schaffung eines Strukturfonds
Antrag	
von:	Vorstand, Herr Scherer

Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:

Die KV Berlin bildet gemäß § 105 Abs. 1a SGB V ab dem 01.01.2019 zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung einen Strukturfonds und stellt hierfür 0,1 % von der nach § 87a Abs. 3 Satz 1 SGB V vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) zur Verfügung. Die Krankenkassen entrichten zusätzlich einen Betrag in gleicher Höhe in den Strukturfonds. Die Mittel des in dieser Höhe gebildeten Strukturfonds werden ausschließlich zur Förderung des Betriebes der Terminservicestellen sowie der Leitstelle verwendet.

Die KV Berlin kann gemäß § 105 Abs. 1a SGB V (neue Fassung nach TSVG) ab 11. Mai 2019 den zur Verfügung gestellten Anteil von der nach § 87a Abs. 3 Satz 1 SGB V vereinbarten MGV auf bis zu 0,2 % anpassen. Für diese Anpassung des Strukturfonds und/oder eine Erweiterung bzw. Veränderung der Mittelverwendung ist ein Beschluss der Vertreterversammlung der KV Berlin notwendig.

Die KV Berlin erstellt - gemäß § 105 Abs. 1a SGB V - über die Verwendung der Mittel für das Jahr einen im Internet zu veröffentlichenden Bericht.

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 12 der Satzung der KV Berlin hat die Vertreterversammlung der KV Berlin die Bildung eines Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V zu beschließen und bei Bildung eines solchen Strukturfonds über die Mittelverwendung im Sinne des § 105 SGB V zu entscheiden.

Ab Inkrafttreten des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) am 11.05.2019 ist die KV Berlin verpflichtet, einen Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in Höhe von mindestens 0,1 % und höchstens 0,2 % der vereinbarten MGV zu bilden. Die Krankenkassen haben zusätzlich einen Betrag in gleicher Höhe zu entrichten. Nach alter Fassung des § 105 Abs. 1a SGB V (vor dem TSVG) war die Bildung eines Strukturfonds in Höhe von 0,1% der MGV inkl. des zusätzlichen Betrages in gleicher Höhe durch die Krankenkassen eine Kann-Regelung. Um die Förderung des Betriebes der Terminservicestellen und der Leitstelle schon ab dem 01.01.2019 zu gewährleisten und hierfür auch den zusätzlichen Betrag der Krankenkassen außerhalb der MGV zu erhalten, soll der Strukturfonds ab dem 01.01.2019 eingerichtet werden.

Der Strukturfonds soll ab dem 01.01.2019 zunächst nur zur Förderung des Betriebes der Terminservicestellen und der Leitstelle gebildet werden. Werden darüber hinaus weitere Mittel zur Förderung weiterer Maßnahmen benötigt, z.B. zur Förderung von Praxisnetzen, kann eine Anpassung des Strukturfonds erfolgen, über welche die Vertreterversammlung zu entscheiden hätte.

angenommen

abgelehnt

einstimmig Ja-Stimmen

zurückgezogen

Nichtbefassung

Nein-Stimmen

vertagt

keine Enthaltungen

**21. Sitzung der Vertreterversammlung
der KV Berlin (15. Amtsperiode)
am 13. Juni 2019**



TOP 7.1	HVM-Änderungen ab 01.01.2019
Antrag	Bildung eines Strukturfonds
von:	Dr. Detlef, Bothe, Vorsitzender HVA Referent Herr Dr. Jäckel, Hauptabteilungsleiter AH

Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:

Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.01.2019) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2019 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 13. Juni 2019 wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender § 2a „Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V“ neu hinzugefügt:

„Die KV Berlin bildet zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung einen Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V in entsprechender Höhe aus der MGV nach § 2. Die Höhe des Strukturfonds legt die Vertreterversammlung der KV Berlin durch Beschluss fest.“

§ 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „MGV“ werden durch die Worte „nach § 2a verringerten MGV“ ersetzt.

Begründung:

Nach § 105 Abs. 1a SGB V hat eine Kassenärztliche Vereinigung einen Strukturfonds zu bilden, für den sie einen Anteil aus der vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zur Verfügung stellt. Die Landesverbände der Krankenkasse und die Ersatzkassen müssen zusätzlich einen Betrag in gleicher Höhe in den Strukturfonds entrichten. Hierfür muss ein Abzug von der MGV gebildet werden, welcher im HVM verortet werden muss.

angenommen

abgelehnt

einstimmige Ja-Stimmen

zurückgezogen

Nichtbefassung

Nein-Stimmen

vertagt

keine Enthaltungen

**21. Sitzung der Vertreterversammlung
der KV Berlin (15. Amtsperiode)
am 13. Juni 2019**

TOP 7.2	HVM-Änderungen ab 01.04.2019
Antrag	Anpassung Anlage 7
von:	Dr. Detlef, Bothe, Vorsitzender HVA Referent Herr Dr. Jäckel, Hauptabteilungsleiter AH

Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:

Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.04.2019) wird mit Wirkung zum 1. April 2019 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 13. Juni 2019 wie folgt geändert:

In Anlage 7 wird folgende Nr. neu hinzugefügt:

5. Bereinigung des zu erwartenden Honorars bei MGVBereinigung aufgrund § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 3 bis 6 SGB V (TSVG) genannte Leistungen

(1) Der Bereinigungsbetrag aufgrund der Entbudgetierung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V wird je Arztgruppe auf die von der Bereinigung betroffenen Vergütungsvolumina gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 6, § 5 Nr. 2, 5, 7 und 8, § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, 8 und 9 HVM und § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HVM verteilt und die betroffenen Vergütungsvolumina gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 6, § 5 Nr. 2, 5, 7 und 8, § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, 8 und 9 HVM; § 7 Abs. 1 Nr. 3 HVM entsprechend verringert. Die Bereinigung beginnt mit Inkrafttreten des TSVG und ist begrenzt auf ein Jahr.

(2) Der nach Absatz 1 auf die Teilvergütungsvolumina gemäß § 7 Abs.1 Nr. 1 und 2 HVM entfallende Restbereinigungsbetrag je Arzt wird vom RLV/QZV-Honorarvolumen des Arztes abgezogen.

Begründung:

Mit Inkrafttreten des TSVG werden Leistungen nach § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 3 bis 6 extra-budgetär vergütet. Diese Leistungen werden das erste Jahr nach Inkrafttreten des TSVG aus der MGVBereinigt. Hierbei wird der Leistungsbedarf der abgerechneten Leistungen, die in § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 3 bis 6 genannt sind, zugrunde gelegt. Dieser ist mit der arztgruppen-spezifischen Auszahlungsquote des Vorjahresquartals zu multiplizieren. Die Bereinigung ist gemäß § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V so auf die Arzzebene umzusetzen, dass von der Bereinigung ausschließlich diejenigen Ärzte betroffen sind, die die extrabudgetären gestellten Leistungen durchführen und abrechnen. Des Weiteren ist die Bereinigung auf ein Jahr begrenzt.

angenommen

abgelehnt

20 Ja-Stimmen

zurückgezogen

Nichtbefassung

1 Nein-Stimme

vertagt

11 Enthaltungen

**21. Sitzung der Vertreterversammlung
der KV Berlin (15. Amtsperiode)
am 13. Juni 2019**



TOP 7.3	HVM-Änderungen ab 01.04.2019
Antrag	Änderung Anlage 1 des HVM
von:	Dr. Detlef, Bothe, Vorsitzender HVA Referent Herr Dr. Jäckel, Hauptabteilungsleiter AH

Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:

Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.04.2019) wird mit Wirkung zum 1. April 2019 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 13. Juni 2019 wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird Teil B der KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung nach dem KBV-Beschluss vom 27. März 2019 ausgetauscht.

2. In der Anlage 1 wird Teil F der KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung nach dem KBV-Beschluss vom 15. Mai 2019 ausgetauscht.

Begründung:

Zu 1: Die Anpassungen bilden die EBM-Änderungen im Bereich Humangenetik aus der 432. Sitzung des Bewertungsausschusses (schriftliche Beschlussfassung) mit Wirkung zum 1. April 2019 ab. Außerdem wurden nicht mehr benötigte Prüfaufträge gestrichen (Anmerkung Nr. 2 der KBV-Vorgaben, Teil B). Ferner erfolgten redaktionelle Anpassungen.

Die GOP 01835 bis 01839 wurden zum 2. Quartal 2019 gelöscht. Diese Leistungen wurden aus dem fachärztlichen Grundbetrag vergütet. Zum 2. Quartal wurden die neuen GOP 01841 und 01842 im EBM aufgenommen. Diese Leistungen werden aus dem humangenetischen Grundbetrag vergütet. Hierfür wird der Leistungsbedarf, gemäß den Berechnungsvorgaben der Anlage Teil B vom fachärztlichen Grundbetrag in den humangenetischen Grundbetrag verschoben.

Zu 2: Mit Inkrafttreten des TSVG werden Leistungen nach § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 3 bis 6 extrabudgetär vergütet. Diese Leistungen werden das erste Jahr nach Inkrafttreten des TSVG aus der MGV bereinigt. Hierbei wird der Leistungsbedarf der abgerechneten Leistungen, die in § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 3 bis 6 genannt sind, zugrunde gelegt. Dieser ist mit der arztgruppenspezifischen Auszahlungsquote des Vorjahresquartals zu multiplizieren. Die Bereinigung ist gemäß § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V so auf die Arzzebene umzusetzen, dass von der Bereinigung ausschließlich diejenigen Ärzte betroffen sind, die die extrabudgetären gestellten Leistungen durchführen und abrechnen. Des Weiteren ist die Bereinigung auf ein Jahr begrenzt.

angenommen

abgelehnt

einstimmig Ja-Stimmen

zurückgezogen

Nichtbefassung

Nein-Stimmen

vertagt

3 Enthaltungen

TOP 7.4	HVM-Änderungen ab 01.04.2019
Antrag	Anpassung der anästhesiologischen Leistungen
von:	Dr. Detlef, Bothe, Vorsitzender HVA Referent Herr Dr. Jäckel, Hauptabteilungsleiter AH

Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:

Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.04.2019) wird mit Wirkung zum 1. April 2019 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 13. Juni 2019 wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 Nr. 8 wird nach „Vergütung“ folgendes eingefügt:

„aus der MGV“

In § 6 Abs. 1 Nr. 8 wird nach „Dyskinesie“ folgendes eingefügt:

„sowie für Kinder gemäß Honorarvertrag § 3 Abs. 7“

Begründung:

Mit Honorarvertrag 2019 wird eine Förderung für Anästhesien bei Kindern bis 12 Jahren und bei Behinderten im Zusammenhang mit zahnmedizinischen Behandlungen aufgenommen. Hierzu werden die Leistungen der GOP 05210, 05211 und 05212 im Zusammenhang mit vertragszahnärztlichen und/oder mund-, kiefer-, gesichtschirurgischen Eingriffen bei Behandlung von Patienten mit mangelnder Kooperationsfähigkeit, bei geistiger Behinderung oder schweren Dyskinesie sowie für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zu den Preisen der regionalen EURO-Gebührenordnung aus der MGV vergütet.

angenommen

abgelehnt

einstimmig Ja-Stimmen

zurückgezogen

Nichtbefassung

Nein-Stimmen

vertagt

1 Enthaltung

**21. Sitzung der Vertreterversammlung
der KV Berlin (15. Amtsperiode)
am 13. Juni 2019**

TOP 7.5	HVM-Änderungen ab 01.07.2019
Antrag	Honorierung des ÄBD zu den Sprechstundenzeiten
von:	Dr. Detlef, Bothe, Vorsitzender HVA Referent Herr Dr. Jäckel, Hauptabteilungsleiter AH

Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:

Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.04.2019) wird mit Wirkung zum 1. Juli 2019 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 13. Juni 2019 wie folgt geändert:

1. In § 5 Nr. 10 wird „.“ durch ein „.“ ersetzt.

2. In § 5 wird folgende Nr. 11 neu hinzugefügt:

„11. für die erwartete Vergütung für innerhalb der MGV finanzierte Hausbesuchsleistungen durch den ÄBD zu Sprechstundenzeiten,“

3. In § 6 Abs.1 Nr. 13 wird „.“ durch ein „.“ ersetzt.

4. In § 6 Abs.1 wird folgende Nr. 14 neu hinzugefügt:

„14. für die erwartete Vergütung für innerhalb der MGV finanzierte Hausbesuchsleistungen durch den ÄBD zu Sprechstundenzeiten.“

5. In § 19 wird Nr. 13 neu hinzugefügt:

„13. Die abgerechneten GOPn 01412T und 01413 T für Hausbesuchsleistungen durch den ÄBD zu Sprechstundenzeiten werden versorgungsbereichsspezifisch aus den gemäß § 5 Nr. 11 HVM bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 14 HVM gebildeten Vorwegabzügen zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet. Soweit die Anforderung für diese Leistungen das bereitgestellte Vergütungsvolumen überschreitet, wird die arztseitige Vergütung entsprechend quotiert.“

6. Anlage 2, Punkt 2.1 des HVM wird um die AG-Nr. 98 ÄBD-Ärzte (nicht Vertragsärzte) ergänzt:

AG-Nr.	Arztgruppe (AG)
98	ÄBD-Ärzte (nicht Vertragsärzte)

angenommen

abgelehnt

mehrheitlich Ja-Stimmen

zurückgezogen

Nichtbefassung

1 Nein-Stimme

vertagt

1 Enthaltung

Begründung:

Die Honorierung der Besuche des ÄBD zu den Sprechstundenzeiten erfolgt gegenwärtig aus dem Grundbetrag „Bereitschaftsdienst und Notfall“. Die Honorierung dieser Leistungen soll zukünftig aus den Grundbeträgen der Haus- und Fachärzte erfolgen. Hierfür werden die entsprechenden Vergütungsanteile aus dem Grundbetrag „Bereitschaftsdienst und Notfall“ in die Grundbeträge der Haus- und Fachärzte überführt.

**21. Sitzung der Vertreterversammlung
der KV Berlin (15. Amtsperiode)
am 13. Juni 2019**

TOP 7.6	HVM-Änderungen ab 01.10.2019
Antrag	Anpassung der Jungpraxenwachstumsregelung
von:	Dr. Detlef, Bothe, Vorsitzender HVA Referent Herr Dr. Jäckel, Hauptabteilungsleiter AH

Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:

Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.04.2019) wird mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 13. Juni 2019 wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

1. Ein Arzt, der die vertragsärztliche Tätigkeit erstmals aufnimmt (Neuarzt), erhält ein RLV und die QZV auf der Basis der Fallzahl desjenigen Arztes, dessen Arztsitz übernommen wurde (Vorgängerarzt). Soweit diese Fallzahl aufgrund von sachlich-rechnerischen Richtigstellungen geändert wird, ist diese geänderte Fallzahl ggf. auch rückwirkend für das RLV des neu tätigen Arztes maßgeblich. Für QZV, die als Voraussetzung eine Qualifikation nach § 135 Abs. 2 SGB V, § 137 SGB V oder das Führen einer Zusatzbezeichnung erfordern, müssen diese für den Neuarzt vorliegen.
2. Ein Neuarzt, der den Arztsitz nicht von einem Vorgängerarzt übernommen hat, erhält ein RLV auf der Basis der Hälfte der durchschnittlichen RLV-Fallzahl der jeweiligen Arztgruppe. Darüber hinaus kann auf Antrag ein QZV zugewiesen werden, soweit die hierfür erforderliche Qualifikation nach § 135 Abs. 2 SGB V, § 137 SGB V oder die Zusatzbezeichnung vorliegen. In diesen Fällen erfolgt die Berechnung der QZV ebenfalls auf der Basis der Hälfte der durchschnittlichen, für das jeweilige QZV relevanten Fallzahl der jeweiligen Arztgruppe.
3. Ein Neuarzt, der in Einzelpraxis tätig ist, kann ab der Neuaufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit innerhalb einer Aufbauphase von 12 Quartalen bzgl. der RLV- bzw. QZV-Fallzahl auf den Fachgruppendurchschnitt wachsen. Soweit die gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 zugewiesene RLV- bzw. QZV-Fallzahl unterhalb des Fachgruppendurchschnitts liegt, im aktuellen Abrechnungsquartal durch den Arzt aber eine höhere Fallzahl abgerechnet und nach sachlich-rechnerischer Richtigstellung anerkannt wurde, wird diese RLV- bzw. QZV-Fallzahl begrenzt bis zur durchschnittlichen Fallzahl der Arztgruppe im Rahmen der Honorarfestsetzung zugrunde gelegt; dies gilt für QZV nur, wenn im Abrechnungsquartal tatsächlich eine Leistung des betreffenden QZV nach ANLAGE 6 HVM abgerechnet und nach sachlich-rechnerischer Richtigstellung anerkannt wurde.
4. Auf einen Neuarzt, der in der Kooperationsform einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) oder einem MVZ tätig ist, findet die Regelung des Abs. 3 nur dann Anwendung, wenn sowohl der konkrete, einzelne Neuarzt noch nicht länger als 12 Quartale an der vertragsärztlichen Tätigkeit teilnimmt, als auch die Kooperationsform als solche sich noch in der Aufbauphase von 12 Quartalen befindet. Für den Beginn der Aufbauphase ist bei Ko-

angenommen

abgelehnt

einstimmig Ja-Stimmen

zurückgezogen

Nichtbefassung

Nein-Stimmen

vertagt

1 Enthaltung

operationen auf deren Bestand abzustellen; bei der BAG ist der Zeitpunkt der erstmaligen Gründung maßgeblich, bei einem MVZ der Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung.

Ein Wachstum erfolgt in diesen Fällen maximal bis zu der Summe der Fachgruppenschritte aller in der BAG bzw. dem MVZ tätigen Ärzte einer Arztgruppe unter Berücksichtigung der Tätigkeitszeiträume und -umfänge; für die Berechnung werden die zugelassenen und angestellten Ärzte innerhalb der BAG bzw. des MVZ herangezogen.

Insbesondere die Einbringung einer Zulassung in eine bestehende Praxis, die Neuanstellung eines Arztes in einer bestehenden Praxis, der Austausch von angestellten Ärzten innerhalb der bestehenden Praxis, die Verlegung des Standortes der Praxis im selben Planungsbereich oder der Wechsel der Organisationsform am selben Leistungsort begründen nicht einen Neubeginn der Aufbauphase.

5. Überschreitet ein Neuarzt im Sinne dieser Vorschrift innerhalb der ersten 12 Quartale nach der erstmaligen Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit in einem Quartal die durchschnittliche RLV- bzw. QZV-Fallzahl der Arztgruppe, gelten die vorgenannten Ausnahmeregelungen für das jeweils entsprechende Quartal der Folgejahre nicht mehr. Nach dem Ablauf von 12 Quartalen nach der erstmaligen Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit berechnet sich das RLV/QZV stets auf der Basis der Fallzahl des Vorjahresquartals."

Begründung:

Hinsichtlich des Wachstums von Praxen im Rahmen der RLV-Zuweisung bestehen im derzeit gültigen HVM keine einheitlichen Regelungen. Diese Regelungen werden unterschiedlich interpretiert und angewendet bzgl. Einzelpraxen, Berufsausübungsgemeinschaften und Medizinischen Versorgungszentren. Darüber hinaus wird innerhalb dieser Praxiskonstellationen zusätzlich unterschieden, ob Arztsitze von zugelassenen oder angestellten Ärzten besetzt sind. Die aktuelle BSG-Rechtsprechung wird dabei bisher nicht ausreichend berücksichtigt.

21. Sitzung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (15. Amtsperiode) am 13. Juni 2019

TOP 8 Wahlen

TOP	Thema/Antrag	von	Beschluss	Anmerkung
8.1	Wahl für den Zulassungsausschuss			
8.1.1	Neuwahl Mitglied (in Nachfolge Frau Dr. Klose) <u>Vorschlag:</u> Frau Dr. Katrin Trenkler-Kühling	Dr. Wessel	angenommen	einstimmig
8.1.2	Neuwahl Stellvertreter <u>Vorschlag:</u> Frau Dr. Klose	Dr. Wessel	angenommen	einstimmig
8.2	Nachwahl eines ärztlichen Mitgliedes für den BFA Psychotherapie (in Nachfolge von Frau Dr. Catharina Adolphsen) <u>Vorschlag:</u> Herr Dr. med. Peter Vogelsänger	Liste 4	angenommen	Nach geheimer Wahl mit: 33 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme
8.3	Nachwahl eines Mitgliedes für den BFA angestellte Ärzte (in Nachfolge von Frau Moriah Christina Hülse-Matia) <u>Vorschlag:</u> Herr Dipl.-Psych. Özgür Cengiz	Liste 8	angenommen	Nach geheimer Wahl mit: 27 Ja-Stimmen 4 Nein-Stimmen

21. Sitzung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (15. Amtsperiode) am 13. Juni 2019

TOP 8 Wahlen

TOP	Thema/Antrag	von	Beschluss	Anmerkung
8	Wahlen			
8.4	Nachwahl eines stellv. Mitgliedes für den BFA angestellte Ärzte (in Nachfolge von Herrn Dipl.- Psych. Özgür Cengiz) Vorschlag: Frau Dipl.-Psych. Christina Jochim Wegen ungeklärtem Arztstatus – Absage der Wahl	Dr. Wessel		

21. Sitzung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (15. Amtsperiode) am 13. Juni 2019

TOP 9 Genehmigung des Ergebnisprotokolls

TOP	Thema/Antrag	von	Beschluss	Anmerkung
9	Genehmigung des Ergebnisprotokolls			
	Genehmigung des Ergebnisprotokolls aus der 19. Sitzung der VV vom 21.02.2019 – öffentlicher Teil	Dr. Wessel	angenommen	einstimmig (bei 4 Enthaltungen)